

Änderungssatzung vom 08.03.2013

der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) der Ortsgemeinde Erfweiler vom 9. Dezember 2011

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Erfweiler hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung am 27. November 2012 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) der Ortsgemeinde Erfweiler vom 9. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 2 – Beitragsfähige Verkehrsanlagen – wird Absatz (2) wie folgt geändert:

„Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelag.“

Artikel 2

§ 7 – Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke – wird wie folgt geändert:

- (1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.
- (2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.“

Artikel 3

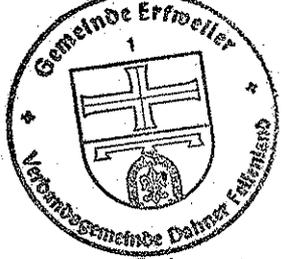
§ 11 – Beitragsschuldner – wird in Absatz 1 wie folgt geändert:

„Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.“

Artikel 4

Die Änderungssatzung tritt ab dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Erfweiler, den 08.03.2013



Schwartz
Ortsbürgermeister